



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/oedsmb

Merkblatt zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden

Jeder Person, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird eine AHV-Nummer zugewiesen. Die AHV-Nummer wird u.a. auch zugewiesen, wenn eine Person im Verkehr mit einer Stelle oder Institution steht, die zur systematischen Verwendung der Nummer ausserhalb der AHV berechtigt ist (Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG [nachfolgend AHVG] SR 831.10). Die Nummer wird von der Zentralen Ausgleichskasse AHV/IV (ZAS) vergeben, bekannt gegeben und verwaltet. Neu darf diese AHV-Nummer, welche jeder Person zugeordnet ist, auch ausserhalb der Sozialversicherungen verwendet werden.

Das vorliegende Merkblatt bietet kantonalen Behörden eine Hilfeleistung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer.

Die neue Regelung im AHVG

Seit 1. Januar 2022 dürfen Behörden die AHV-Nummer systematisch auch ausserhalb der AHV verwenden. Damit wird die AHV-Nummer zu einem generellen Personenidentifikator. Die Änderung des AHVG ermöglicht es den Behörden, auch den kantonalen, die AHV-Nummer systematisch als Personenidentifikator zu verwenden, sofern die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben es erfordert. Ziel der neuen Regelung ist es, Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers zu vermeiden, zur Umsetzung der e-Government-Strategie beizutragen, Personendaten rasch und automatisch zu aktualisieren und damit die Effizienz der Verwaltung zu steigern (Medienmitteilung des Bundesrates vom 17.11.2021).

Art. 153b ff. AHVG liefert neu die ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne des DSchG für die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator. Die Artikel 153b ff. AHVG stellen somit die generelle Erlaubnisnorm für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden dar.

Für welche Zwecke darf die AHV-Nummer gemäss Art. 153b AHVG systematisch verwendet werden?

Die AHV-Nummer ist ein Personenidentifikator und erlaubt die eindeutige Zuordnung von Informationen zu einer konkreten Person (BGer, Urteil vom 28. Februar 2022, 1C_425/2020, E. 3.3 – 3-4; BBl 2019 7367). Sie dient damit in einer Sammlung mit Personendaten der eindeutigen Personenidentifikation und damit der besseren Qualität des Datenbestands (BGer, Urteil vom 28. Februar 2022, 1C_425/2020, E. 3; BBl 2019 7375). Die AHV-Nummer darf ausserhalb der AHV nur zu administrativen Zwecken verwendet werden. Einzig für diesen Zweck – d.h. für die sichere und

fehlerfreie Identifikation von Personen – ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer ohne weitere, ausdrückliche gesetzliche Grundlage erlaubt.

Für alle weiteren Verwendungen der AHV-Nummer, d.h. ausserhalb des Zwecks der Identifikation, ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage in einem kantonalen Gesetz notwendig. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche eine Behörde oder Stelle zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt, braucht es u.a. (Aufzählung nicht abschliessend):

- > wenn Organisationen oder Personen ausserhalb der Verwaltung mit öffentlichen Aufgaben betraut sind; hier muss das anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer ausdrücklich vorsehen;
- > wenn Datenbanken zusammengeführt und verknüpft werden sollen;
- > wenn ein Datenaustausch zwischen den Behörden anhand der AHV-Nummer durchgeführt werden soll (BBl 2019 7381).

Wann liegt eine systematische Verwendung der AHV-Nummer vor?

Gemäss Art. 153b AHVG gilt eine Verwendung der AHV-Nummer dann als systematisch, wenn die ganze AHV-Nummer, ein Teil davon oder eine geänderte Form dieser Nummer mit Personendaten verbunden wird und diese Daten in strukturierter Form in einer Datensammlung gesammelt werden. Entscheidendes Kriterium ist dabei, ob der essenzielle, kennzeichnende Teil der AHV-Nummer in eine Datensammlung aufgenommen und darin **dauerhaft** gespeichert wird (BBl 2019 7386). Die systematische Verwendung umfasst damit nicht die Verwendung im Einzelfall, sondern die dauerhafte Verwendung der AHV-Nummern in einer unbegrenzten Anzahl in einer Datensammlung; als wichtiges Kriterium gilt diesbezüglich die (auch kurzfristige) Speicherung.

Wann liegt eine unsystematische Verwendung der AHV-Nummer vor?

«Eine unsystematische Verwendung der AHV-Nummer liegt vor, wenn die AHV-Nummer verwendet wird, aber **nicht gespeichert** und mit Personendaten verknüpft ist» (so die Definition der ZAS). Der Begriff «unsystematisch» ist gesetzlich nicht definiert, wird aber in der Praxis verwendet. Eine unsystematische Verwendung liegt beispielsweise vor, wenn die AHV-Nummer verwendet wird, um eine Kennung des Dossiers zu suchen, ohne dass diese gespeichert wird. Gemäss Zentraler Ausgleichskasse ZAS bedarf es aber gleichwohl eine gesetzliche Grundlage. Hingegen ist nicht erforderlich, dass die Nutzung der ZAS gemeldet wird (ZAS zur unsystematischen Verwendung der AHV-Nummer [Unsystematische Verwendung der AHV-Nummer \(admin.ch\)](#)).

Wer darf die AHV-Nummer systematisch verwenden?

Die Stellen und Personen, die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt sind, werden in Art. 153c AHVG abschliessend aufgezählt. Neben der Bundesverwaltung und den dezentralisierten Einheiten der Bundesverwaltung sind zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer kantonaler Ebene berechtigt:

- > die Kantons- und Gemeindebehörden bzw. -verwaltungen,
- > die Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (ausserhalb der obigen Behörden), die aufgrund von kantonalem oder kommunalem Recht oder durch Vertrag

mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind; erforderlich ist allerdings hier, *dass das anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht*. Art. 153c Abs. 1 Ziffer 4 AHVG verlangt damit, dass für die ausgelagerte bzw. die Dritten übertragene Bearbeitung die systematische Verwendung der AHV-Nummer, sofern sie für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, gesetzlich vorgesehen ist;

- > sowie die Bildungsinstitutionen (wie bereits bisher).

Wer darf die AHV-Nummer ausserhalb der AHV nicht systematisch verwenden?

Aufgrund der Einschränkung des Berechtigungskreises auf Kantons- und Gemeindebehörden sowie Bildungsinstitutionen dürfen Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen, die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden; ausgenommen bleibt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, welche sie dazu ermächtigt. Mit anderen Worten muss eine eigentliche Delegation oder Funktionsübertragung an Dritte gemäss Artikel 54 Kantonsverfassung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sein wie auch die Ermächtigung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer (vgl. Abgrenzung zur Auftragsbearbeitung unten).

Gemäss Botschaft zur Revision des AHVG sind auch interkantonale und überkommunale Einheiten ausserhalb der Verwaltung gemäss Art. 153c Abs. 1 Ziff. 3 AHVG angesiedelt. Soll die AHV-Nummer von solchen Einheiten systematisch verwendet werden, muss eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden (BBl 2019 7386).

Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung ist die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch kirchliche Organisationen nicht zulässig (Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch öffentlich-rechtliche anerkannte Kirche).

Ist die (systematische) Verwendung der AHV-Nummer durch einen Auftragsbearbeiter zulässig?

Das öffentliche Organ, das Personendaten von einem Dritten (Auftragsbearbeiter) bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich; es muss die korrekte Ausführung des Auftrags durch den Auftragsbearbeiter gewährleisten (Art. 37 DSchG). Soll eine Auftragsbearbeitung auch die (systematische) Verwendung der AHV-Nummer, soweit überhaupt zulässig, beinhalten, muss die Behörde dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen, wie sie das AHVG vorschreibt, auf allen Ebenen, inklusive des Auftragsbearbeiters, eingehalten werden. Diese umfassen auch die Kontrolle und die Überwachung der Schnittstellen. Aufgrund des Risikopotentials, die mit einer externen Bearbeitung der AHV-Nummer verbunden ist, empfiehlt die Behörde hier Zurückhaltung. Auf jeden Fall wird die Behörde nicht darum herumkommen, eine Datenschutzfolgenabschätzung sowie ein ISDS-Konzept vorzulegen (vgl. nachfolgend).

Was ist bei der Verwendung der AHV-Nummer zu beachten?

Will eine Behörde die AHV-Nummer systematisch verwenden, muss sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen: Bundesrecht verlangt die Regelung der Verantwortlichkeiten, Schulung und Dokumentation. Es sind zum einen technische und organisatorische Massnahmen sowie die Erstellung eines ISDS-Konzepts (Konzept Informationssicherheit und Datenschutz), um den Datenschutz sowie die Daten- und Informationssicherheit zu gewährleisten (Art. 153d AHVG) (BBl

2019 7382), andererseits sieht das Gesetz die Pflicht zur Durchführung von Risikoanalysen (Art 153e AHVG) sowie neue Mitwirkungspflichten (Art. 153f. AHVG) vor. Die Bestimmungen zur Einschränkung der Bekanntgabe der AHV-Nummer (Art. 153g AHVG) sind nicht neu, werden neu jedoch im AHVG verankert. Die Bestimmungen sind als Anhang beigeheftet.

Technische und organisatorische Massnahmen (sog. TOM's)

Es handelt sich um Massnahmen, die bereits unter geltendem Recht auf die Datenbearbeitung Anwendung finden. Da die systematische Verwendung der AHV-Nummer die Gefahr von unzulässigen Verknüpfungen von Datenbanken erhöht, ist die Anwendung und Beachtung der Massnahmen unabdingbar. Die Schaffung von Informations- und Informatiksicherheit ist keine Einzelmassnahme, sondern ein kontinuierlicher Prozess (allgemein wird auf das Merkblatt der ÖDSMB zu den Massnahmen verwiesen). Die Wiedergabe der Gesetzesbestimmungen findet sich im Anhang.

Als wichtigste Massnahmen seien genannt:

- > die Begrenzung der Anzahl der auf Datenbanken mit den AHV-Nummern zugreifenden Personen je nach Aufgabenprofil (Prinzip der Verhältnismässigkeit)
- > Bezeichnung eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person; diese hat das ISDS-Konzept zur Kenntnis zu nehmen und bei dessen Verletzung die erforderlichen Massnahmen durchzusetzen (BBI 2019, 7389)
- > das Erstellen eines ISDS-Konzepts (Art. 153d Bst. d AHVG; BBI 2019, 7389), das die relevanten Risikofaktoren nach den Kriterien der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit bewertet
- > Authentifizierung der zugreifenden Personen
- > Schulung der zugangs- und zugriffsberechtigten Personen
- > sichere Datenübertragung
- > Verschlüsselung bei Übertragung über ein öffentliches Netz
- > Virenschutz
- > Firewall
- > die Aufzeichnung von wichtigen Abläufen innerhalb der Informationssysteme und deren Auswertung
- > Überwachung der Schnittstellen von IT-Systemen.

Risikoanalysen

Risikoanalysen müssen regelmässig durchgeführt werden, insbesondere wenn Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts mit öffentlichen Aufgaben betraut werden und sie aufgrund kantonalen Rechts die AHV-Nummer verwenden dürfen; das Gleiche gilt auch für Bildungsinstitutionen (vgl. Art. 153e AHVG). Die Risikoanalysen können im Rahmen der vorgesehenen Kontrollen im Hinblick auf den Datenschutz durchgeführt werden; als zusätzlicher Punkt ist dabei neu die systematische Verwendung der AHV-Nummer zu berücksichtigen (BBI 2019 7384). Die Risikoanalysen ermöglichen, unerlaubte Zusammenführungen von Datenbanken zu erkennen und eine aussagekräftige Einschätzung der Gesamtrisiken abzugeben (BBI 2019 7390).

Mitwirkungspflichten

Die Behörden, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, haben Mitwirkungspflichten gegenüber der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS). So müssen sie der ZAS die systematische Verwendung melden, müssen Kontrollen durch die ZAS zulassen und Auskünfte erteilen und von der ZAS angeordnete Korrekturen vornehmen (Art. 153f AHVG).

Bekanntgabe der AHV-Nummer

Die Bekanntgabe von Daten beinhaltet ein grosses Risikopotential für Datenschutzverletzungen. Art. 153g AHVG regelt die bereits bislang geltenden Rahmenbedingungen, unter welchen die AHV-Nummer bekannt gegeben werden darf: Es muss eine Interessenabwägung erfolgen, wobei der Bekanntgabe keine offensichtlich schützenswerten Interessen der betroffenen Person entgegenstehen dürfen, die Bekanntgabe ist für die Erfüllung der Aufgaben sowohl der mitteilenden wie auch der empfangenden Behörde erforderlich. Möglich ist die Bekanntgabe selbstverständlich auch mit Einwilligung der betroffenen Person.

Weitere Hinweise zur AHV-Nummer finden Sie auf der Webseite [des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV](#) sowie zur [Zentralen Ausgleichskasse ZAS](#)

Oktober 2023

ANHANG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, Stand 1. September 2023 (AHVG, SR 831.10)

Art. 50c AHV-Nummer

¹Eine AHV-Nummer wird jeder Person zugewiesen, die:

- a. in der Schweiz Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 13 ATSG);
- b. im Ausland wohnt und Beiträge entrichtet oder Leistungen bezieht oder beantragt.

² Eine AHV-Nummer wird einer Person überdies zugewiesen, wenn dies notwendig ist:

- a. für die Durchführung der AHV; oder
- b. im Verkehr mit einer Stelle oder Institution, die zur systematischen Verwendung der Nummer berechtigt ist ausserhalb der AHV.

³ Die Zusammensetzung der AHV-Nummer darf keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, der die Nummer zugewiesen wird.

Vierter Teil: Systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV

Art. 153b Begriff

Die Verwendung der AHV-Nummer nach Artikel 50c gilt als systematisch, wenn die ganze AHV-Nummer, ein Teil davon oder eine geänderte Form dieser Nummer mit Personendaten verbunden wird und diese Daten in strukturierter Form gesammelt werden.

Art. 153c Berechtigte

¹ Nur folgende Behörden, Organisationen und Personen sind berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden:

- a. soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
 - 1. die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei,
 - 2. die dezentralisierten Einheiten der Bundesverwaltung,
 - 3. die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen,
 - 4. die Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1–3 angehören und die durch Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunales Recht oder durch Vertrag mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern das anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht,
 - 5. die Bildungsinstitutionen;
- b. die privaten Versicherungsunternehmen in Fällen nach Artikel 47a des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908;

- c. die Organe, die beauftragt sind, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

² Sie dürfen die AHV-Nummer nicht systematisch verwenden in den Bereichen, in denen das anwendbare Recht dies ausdrücklich ausschliesst.

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer nur verwenden, wenn sie folgende technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben:

- a. Sie beschränken den Zugang zu Datenbanken, welche die AHV-Nummer enthalten, auf die Personen, welche die AHV-Nummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und schränken bei elektronischen Datenbanken die Lese- und Schreibrechte entsprechend ein.
- b. Sie bezeichnen eine für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständige Person.
- c. Sie sorgen dafür, dass die zugangs- und zugriffsberechtigten Personen in Ausund Weiterbildung darin geschult werden, dass die AHV-Nummer nur aufgabenbezogen verwendet und nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben werden darf.
- d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung von Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.
- e. Sie legen fest, wie im Falle eines missbräuchlichen Zugriffs auf Datenbanken oder einer missbräuchlichen Nutzung derselben vorzugehen ist.

Art. 153e Risikoanalyse

¹ Die folgenden Einheiten führen periodisch eine Risikoanalyse durch, die insbesondere dem Risiko einer unerlaubten Zusammenführung von Datenbanken Rechnung trägt:

- a. die eidgenössischen Departemente und die Bundeskanzlei für Datenbanken, die sie selber führen, und für Datenbanken, welche die Behörden, Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 2 und 4, die Bildungsinstitutionen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die privaten Versicherungsunternehmen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe b führen;
- b. die Kantone für Datenbanken, die von Einheiten der kantonalen und kommunalen Verwaltung und von Organisationen und Personen nach Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 4 und 5 geführt werden, sofern das kantonale oder kommunale anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.

² Sie führen im Hinblick auf die Risikoanalyse ein Verzeichnis der Datenbanken, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird.

Art. 153f Mitwirkungspflichten

Die Behörden, Organisationen und Personen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden, müssen der Zentralen Ausgleichsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sein. Sie haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a. Sie erstatten der Zentralen Ausgleichsstelle Meldung über die systematische Verwendung der AHV-Nummer;
- b. Sie lassen Kontrollen durch die Zentrale Ausgleichsstelle zu, stellen dieser die für die Verifizierung der AHV-Nummer notwendigen Daten zur Verfügung und erteilen ihr die diesbezüglich benötigten Auskünfte;
- c. Sie nehmen die von der Zentralen Ausgleichsstelle angeordneten Korrekturen bei der AHV-Nummer vor.

Art. 153g Bekanntgabe der AHV-Nummer beim Vollzug von kantonalem oder kommunalem Recht

Die Behörden, Organisationen und Personen, die beim Vollzug von kantonalem oder kommunalem Recht die AHV-Nummer systematisch verwenden, dürfen die AHV-Nummer bekannt geben, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und:

- a. die Bekanntgabe für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verifizierung der AHV-Nummer, erforderlich ist;
- b. die Bekanntgabe für die Empfängerin oder den Empfänger für die Erfüllung ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist; oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall der Bekanntgabe zugestimmt hat.

Art. 153h Gebühren

Der Bundesrat kann Gebühren vorsehen für die Dienstleistungen, welche die Zentrale Ausgleichsstelle im Zusammenhang mit der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV erbringt.

Art. 153i Strafbestimmungen des vierten Teils

¹ Wer die AHV-Nummer systematisch verwendet, ohne dazu nach Artikel 153c Absatz 1 berechtigt zu sein, wird mit Geldstrafe bestraft.

² Wer die AHV-Nummer verwendet, ohne die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Artikel 153d zu treffen, wird mit Busse bestraft.

³ Artikel 79 ATSG ist anwendbar.

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, Stand am 1. September 2023 (AHVV, SR 831.101)

H. AHV-Nummer / II. Systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der AHV

Art. 134^{ter} Meldung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer

¹ Die nach Artikel 153c Absatz 1 AHVG zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen melden diese systematische Verwendung der ZAS. Sie können eine Sammelmeldung machen.

² Die Meldung enthält namentlich:

- a. die Bezeichnung der Behörde, der Organisation oder der Person, die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt ist;
- b. die Bezeichnung der für die systematische Verwendung der AHV-Nummer zuständigen Person nach Artikel 153d Buchstabe b AHVG;
- c. die gesetzliche Grundlage für die systematische Verwendung der AHV-Nummer und die Angabe der gesetzlichen Aufgaben, deren Erfüllung diese systematische Verwendung erfordert.

³ Jede Änderung der in der Meldung gemachten Angaben ist unverzüglich der ZAS zu melden.

Art. 134^{quater} Bekanntgabe und Verifizierung der AHV-Nummer

¹ Die ZAS gibt Infostar, ZEMIS, E-VERA und dem Ordipro die AHV-Nummer unmittelbar nach der Zuweisung automatisiert und in elektronischer Form bekannt.

² Sie legt ein Standardverfahren fest, welches die Bekanntgabe und Verifizierung der AHV-Nummer für ganze Datenbestände erlaubt.

³ Sie kann den gemeldeten Stellen und Institutionen ein elektronisches Abfragesystem zur Verfügung stellen.

⁴ Sie kann weitere technische Lösungen für die Sicherstellung der Bekanntgabe und Verifizierung einrichten. Dabei kann sie mit den gemeldeten Stellen und Institutionen zusammenarbeiten.

⁵ Für die Bekanntgabe oder Verifizierung der Nummer können Daten von verschiedenen Stellen und Institutionen, welche zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer verpflichtet oder berechtigt sind, verglichen werden.

⁶ Im Einzelfall wird die AHV-Nummer auf Anfrage hin bekannt gegeben und verifiziert.

Art. 134^{quinquies} Massnahmen zur Sicherstellung der Verwendung der richtigen AHV-Nummer

¹ Die AHV-Nummer kann automatisch in einer elektronischen Datenbank erfasst werden, wenn sie übermittelt wurde:

- a. nach einem Verfahren nach Artikel 134^{quater} Absätze 2–4;
- b. durch ein Durchführungsorgan der AHV, Infostar, das ZEMIS, E-VERA oder das Ordipro.

² Manuell kann sie dort erst nach der Prüfung einer Kontrollziffer erfasst werden.

³ Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen sind verpflichtet, die Richtigkeit der in ihren Datenbanken erfassten AHV-Nummern und der entsprechenden Personendaten periodisch durch die ZAS mittels eines der Verfahren nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 überprüfen zu lassen.